Kindergrundsicherung – ein Reformkonzept (nicht nur) zur Bekämpfung von Kinderarmut

Referat von Dr. Irene Becker

auf dem Symposium der Volkshilfe Österreich
„Kinder brauchen mehr“

am 16. Oktober 2018 in Wien

Empirische Verteilungsforschung, Riedstadt i-h.becker@t-online.de

Übersicht

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion
2. Ziele der Idee einer Kindergrundsicherung als finanzielle Unterstützung – Transparenz und Konsistenz der staatlichen Förderung
3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung
4. Ausblick

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:
(a) Armutsquoten (%) (relative Einkommensarmut) – Deutschland / Österreich

	D 2017/ 2016 (Mikrozensus/EU-SILC)	A 2017 (EU-SILC)
insgesamt	16 / 17	14
Kinder/Jugendliche unter 18 (D) bzw. 19 (A) Jahren	20 / 15	18
Personen in Haushalten von …		
– Alleinerziehenden	43 / 33	31
– Paaren mit 3+ Kindern	29 / n. v.	25
Nachrichtlich: Armutsgrenze		
– Alleinlebende	999 € / 1.064 €	1.238 €
– Alleinerziehende mit 1 Kind	1.299 € / 1.383 €	1.609 €
– Paare mit 3 Kindern	2.398 € / 2.554 €	2.970 €

Quellen: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialberichterstattung/Sozialberichterstattung.html
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Lebensbedingungen Armutsgefaehrdung/LebensbedingungenArmutsgefaehrdung.html#Tabellen
http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion: (b) Gravierende Folgen unzureichender finanzieller Mittel ...

- geringe Bildungs- und Entwicklungschancen (kognitive, soziale, kulturelle Bereiche, Empathievermögen), eingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten entsprechend den eigenen Fähigkeiten und Neigungen, höheres Gesundheitsrisiko – auch wenn einige Betroffene infolge von Resilienz und förderlichen Netzwerken „es schaffen“;
- Defizite auf individueller Ebene führen zu gesamtgesellschaftlichen Problemen → Unterstützungsmaßnahmen hätten investiven Charakter.

Ein enger Zusammenhang zwischen Einkommensarmut einerseits und Bildungsbeteiligung bzw. Wohlergehen von Kindern andererseits wird in mehreren (auch multivariaten) Studien für Deutschland belegt, z. B.

- ISS-AWO-Langzeitstudie,
- WZB/IAB 2011 für 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung,
- Schölmerich et al. 2013 für Gesamtevaluation der familienbezogenen Leistungen (signifikant positiver Effekt materieller Unterstützungen von Familien unterhalb der Armutsgrenze).

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:
(c) Familienpolitik bei komplexem Zielsystem

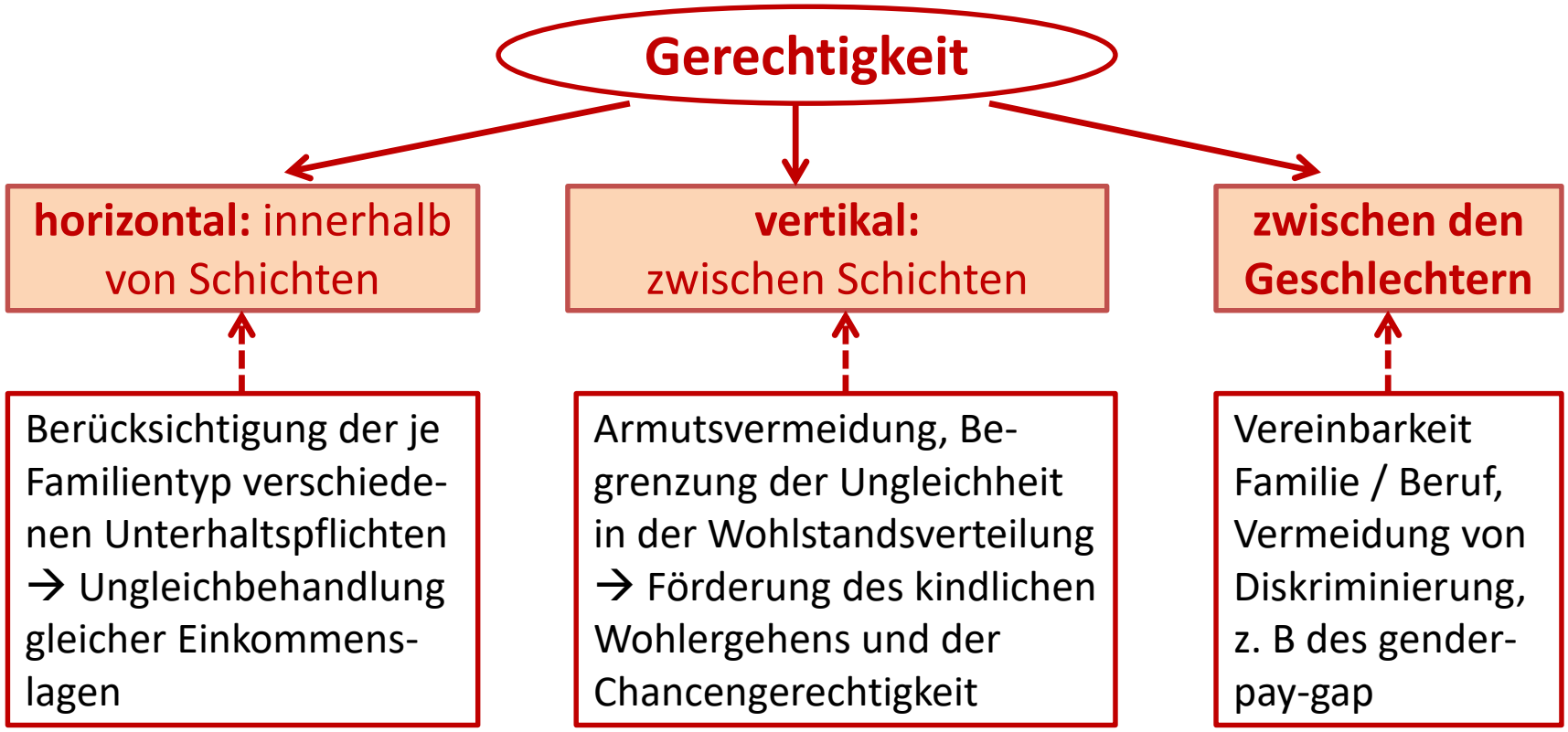

Gesellschaftspolitische Querschnittsaufgaben: Schutz und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen, Unterstützung von Eltern → Kinder-/Jugendpolitik

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion: (d) Familienpolitik mit vielfältigen Unterstützungssystemen gegen Armut

Ansatzpunkte direkt beim Kind (u. a. zur Begrenzung von Armutsfolgen)

- Dienstleistungen: frühe Hilfen durch aufsuchende Sozialarbeit (Beispiele in Deutschland: Dormagen und Monheim (Mo.Ki));
- Realtransfers, insbesondere Infrastrukturangebote.

Ansatzpunkt Eltern/Familie (Vermeidung von Armut und Armutsfolgen)

- Arbeitsmarkt-, Lohn-, Gleichstellungspolitik; Steuern, Sozialversicherung;
- Wohnungsbau-, Stadtentwicklungspolitik, sozialräumliche Angebote;
- ergänzende monetäre Transfers, notwendig weil ...
  - ... zeitweilig kindliche Bedürfnisse einer Vollzeiterwerbstätigkeit von Alleinerziehenden, häufig aber auch von beiden Elternteilen einer Paarfamilie entgegenstehen;
  - ... die Arbeitsmarktchancen sich regional stark unterscheiden;
  - ... Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen mit älteren Kindern zu spät kommen;
  - ... Familienpolitik für Konjunktureinbrüche etc. „gewappnet“ sein muss.

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion: (e) Familienpolitischer Diskurs

Vielfältigkeit der Fördersysteme ist notwendig. → ***„Kinder brauchen mehr", d. h. sowohl*** angemessene infrastrukturelle Angebote und soziale Kontakte ***als auch*** finanzielle Absicherung der Familie (einschließlich der Existenzsicherung der Eltern!). Verbesserungen in Teilbereichen sind also

- keine Alternativen,
- sondern ***komplementäre Förderwege mit Interaktionen***:
  - Die Höhe des pauschalen kindlichen Existenzminimums (ExMin) ist auch abhängig vom Ausmaß kostenfreien Zugangs zu qualitativ guten Infrastruktur- und Bildungsangeboten.
  - Je besser eine Erwerbsbeteiligung von Eltern mit auskömmlicher Vergütung gelingt, desto geringer sind die fiskalischen Kosten von monetären Unterstützungen.

Die ***Vielfalt der monetären Leistungen ist allerdings kritisch*** zu sehen ...

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:

(f1) Finanzielle Unterstützungssysteme in D

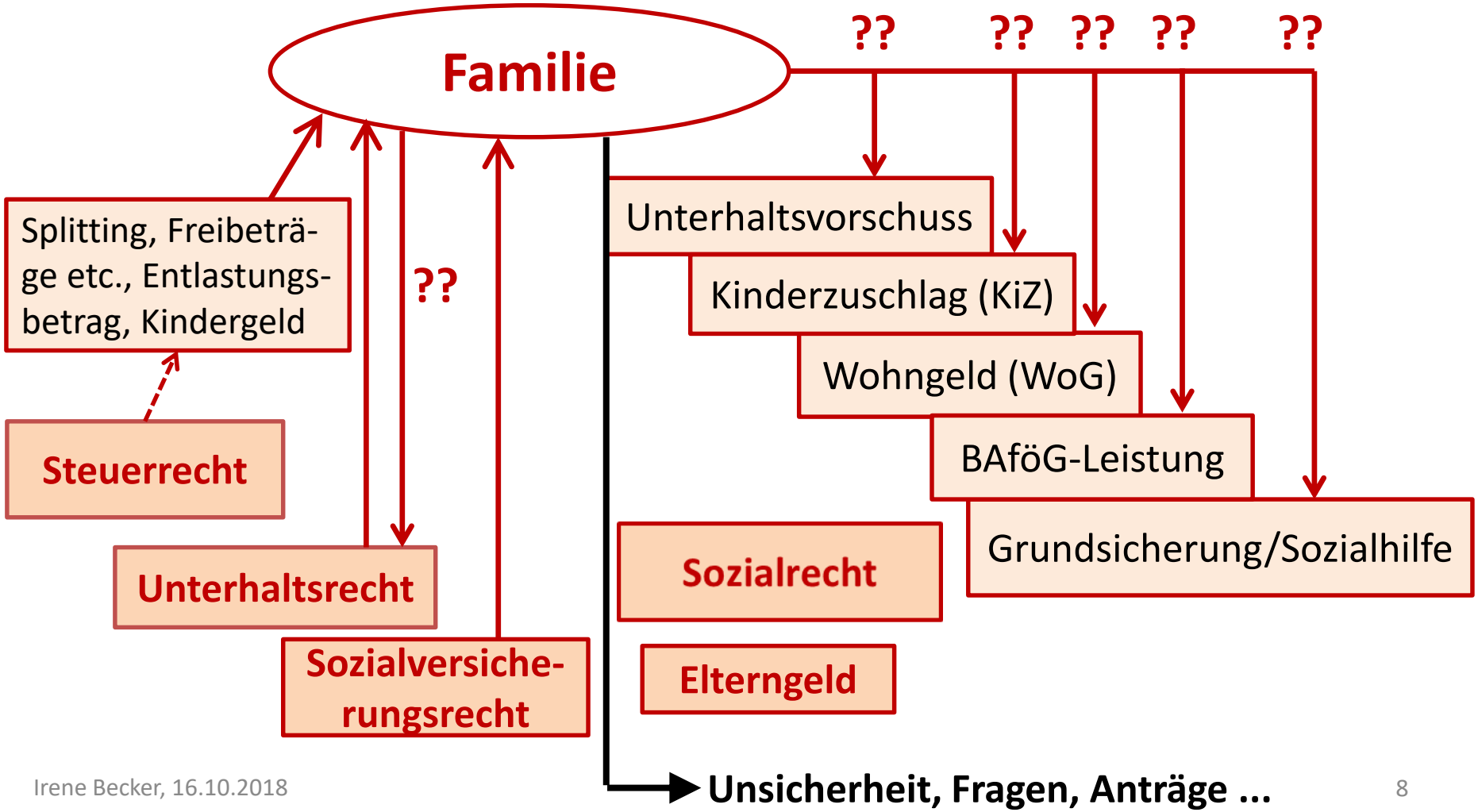

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:

(f2) Finanzielle Unterstützungssysteme in A

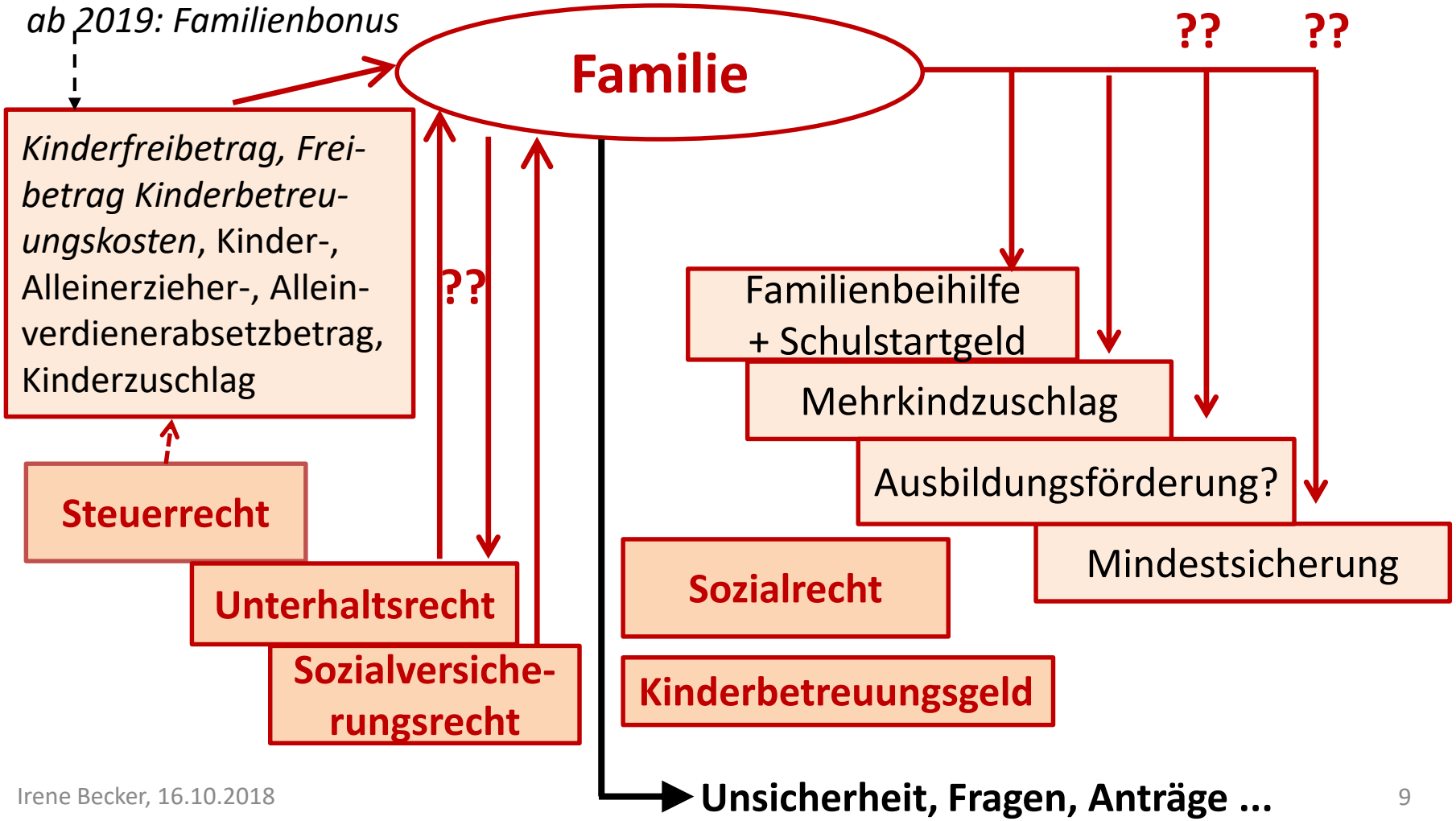

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:
(f3) Finanzielle Unterstützungssysteme – warum greifen sie nicht bei der Bekämpfung von Kinderarmut?

A. Das ***Nebeneinander*** der derzeitigen Rechtssysteme und Sozialgesetze

- hat zu einem intransparenten „Leistungsdschungel“ geführt;
- impliziert Schnittstellenprobleme, die Verwerfungen, hohe (kumulierte) Transferentzugsraten in **D** zur Folge haben → Gesamteffekt unklar;
- ist in **D** von unterschiedlichen Definitionen des Existenzminimums (ExMin) von Kindern geprägt – das steuerliche ExMin liegt um ca. 200 € über dem sozialrechtlichen ExMin[1];
- ist in **A** mit Beträgen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verbunden, die deutlich unter Referenzbudgets der Schuldnerberatung liegen[2].

[1] ExMin im Sozialrecht (SGB II bzw. XII): je nach Alter 359/415/435 € (bei kindbedingten KdU von 100 €, 19 € für BuT);
im EStG: 619 € = Kinderfreibetrag („sächliches“ ExMin, abgeleitet aus Sozialrecht: 399 €)
+ Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung (BEA: 220 €).

[2] Beispiel Alleinerziehende, 1 Kind: 2.146 € (Referenzbudget 2017) – 988 € (Mindeststandard Bund-Länder-Vereinbarung 2016).

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion: (f3) Finanzielle Unterstützungssysteme – warum greifen sie nicht bei der Bekämpfung von Kinderarmut?

B. Verankerung eines großen Teils der finanziellen Unterstützungen von Familien im ***Steuerrecht*** – in **D** und in **A** –

- infolge Höherwertung horizontaler gegenüber vertikaler Gerechtigkeit?
- impliziert bei progressivem Einkommensteuertarif eine tendenziell mit dem Familieneinkommen steigende Unterstützung;
- geht insoweit an Familien in Armut, die keine oder geringe Steuern zahlen, vorbei; dies wird zwar abgemildert durch
  - Kindergeld **in D** (Anhebung Freibetragseffekt auf fixen Betrag < ExMin)
  - Ausgestaltung **in A** als Absetzbeträge (= Abzug von Steuerschuld statt Abzug von Bemessungsgrundlage) mit Gutschriftmöglichkeit;

  dennoch: mit steuerlichen Erleichterungen kann Kinderarmut nicht effektiv bekämpft werden – dto. reduzierte Sozialversicherungsbeiträge.

Versagen vorrangiger Systeme (in D auch direkter Transfers) → Familien werden verwiesen auf Mindestsicherung als letztem Auffangnetz.

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:
(g) Mindestsicherungsquoten (%)[1] – Deutschland / Österreich

	D 2017	A 2017
insgesamt	9	ca. 4 (?)
Kinder/Jugendliche unter 15 (D) bzw. 19 (A) Jahren	15	ca. 5 (?)
Probleme: – unzulängliches Niveau der Mindestsicherung (Expertisen in D !); – Stigmatisierung, Bürokratie → Überforderung von Eltern.		

[1] Quellen: Bundesagentur für Arbeit Statistik, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II: nur Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen Person), veröffentlicht am 11.10.2017;
Statistik Austria (2017): Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2016. Wien, eigene Berechnungen.

1. Zu Hintergründen der Reformdiskussion:
(g) Mindestsicherungsquoten (%)[1] – Deutschland / Österreich

	D 2017	A 2017
insgesamt	9	ca. 4 (?)
Kinder/Jugendliche unter 15 (D) bzw. 19 (A) Jahren	15	ca. 5 (?)

(g) Nachtrag zur amtlichen Statistik:
Zahl der Grundsicherungs*beziehenden* < Zahl der Anspruchs*berechtigten*

Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen (= verdeckte Armut oder Dunkelziffer der Armut) **in D** verbreitet, (vgl. Simulationsstudien, z. B. Becker/Hauser 2005, Bruckmeier/Pauser/Riphahn/Walwei/Wiemers 2013), ca. 40% der Berechtigten setzen ihre Ansprüche nicht durch (Bruckmeier et al.: 20), unter Erwerbstätigen sind es eher mehr (Becker/Hauser 2005: 163, Becker 2013: 130).

→ Geschätzte Zahl der anspruchsberechtigten Kinder: 2,04 Mio. Kinder (u18) mit Transferbezug + 1,36 Mio. Kinder (verdeckte Armut) = 3,40 Mio. Kinder.

[1] Quellen: Bundesagentur für Arbeit Statistik, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II: nur Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen Person), veröffentlicht am 11.10.2017;
Statistik Austria (2017): Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2016. Wien, eigene Berechnungen.

2. Ziele der Idee einer Kindergrundsicherung als finanzielle Unterstützung – Transparenz und Konsistenz der staatlichen Förderung

- Normative Annahme der Gleichgewichtigkeit von horizontaler und vertikaler Gerechtigkeit → Aufwertung vertikaler Zielrichtung → einheitliches Existenzminimum von Kindern in allen Rechtsgebieten;
- Vermeidung von (verdeckter) Kinderarmut durch niedrigschwelligen Zugang zu *einer* Unterstützungsleistung (außerhalb des Systems der Mindestsicherung für Erwachsene) – ohne Stigmatisierung(sängste);
- zudem allgemeiner vertikaler Ausgleich → Verbesserung
  - der Teilhabemöglichkeiten von Kindern im Niedrigeinkommensbereich,
  - der faktischen Wahlfreiheit für Eltern bei Aufteilung ihres Engagements in Sorge- und Erwerbsarbeit,
  - der Anreizkompatibilität durch moderate Transferentzugsrate,

  dabei weiterhin Berücksichtigung des horizontaler Ausgleichs (Kinderfreibeträge werden „mitgedacht“, sollen aber „leer laufen“);
- Gleichbehandlung aller Familienformen → keine nach Einkommensarten differenzierten Transferentzugsraten.

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Vorfrage nach der Höhe des kindlichen Existenzminimums – Methode?

Warenkorbmodell	**Statistikmodell**
Bedarfstheoretischer Ansatz → ***Mindest-Warenkorb*** Experten entscheiden über – „notwendige“ Güterarten, – jeweilige erforderliche Mengen – und relevante Preise, → Budget als indirektes Ergebnis	*Empirisch-statistischer Ansatz* → ***Mindestbudget****:* – Bezugnahme auf Ausgabensumme unterer Einkommensgruppen; – implizite Berücksichtigung der Relativität des Existenzminimums, → direkte Ermittlung des Budgets.
Normative Festlegungen	
in vielen Details: – Typisierung der Lebenssituation, – Präferenzen, sozialer Kontext → Gefahr der Unübersichtlichkeit.	– Abgrenzung des unteren Einkommensbereichs (→ Transparenz), – bei einigen Umsetzungsfragen (z. B. Auswahl Referenz-HH-Typen).

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.1 Vorfrage nach der Höhe des kindlichen Existenzminimums – Methode?

Warenkorbmodell	Statistikmodell
Bezugnahme auf *vielfältige* Studien und Daten → Konsistenz gewahrt?	Bezugnahme auf *eine* Datenbasis → interne Konsistenz.
Probleme bei Bestimmung von *Elementen* des Warenkorbs sind bei … – Nahrungsmitteln relativ gering; – weiteren „Grundgütern“ groß; – sozialer Teilhabe sehr groß.	Voraussetzungen bzw. Probleme: – Repräsentativität der Daten; – Schlüssigkeit der personellen Zurechnung von Haushaltsausgaben (Beitrag Haushaltsökonomie?).
Annahme: Kosten des Warenkorbes (= Budget) *decken auch Kosten alternativer Warenkörbe* in individuellen Situationen, die von der Typisierung abweichen.	Annahme: *interner Ausgleich* über- und unterdurchschnittlicher Bedarfe, d. h. das ermittelte Budget ist hinreichend für unterschiedliche Lebenssituationen/-phasen.

Annahmen ähnlich – gleichermaßen plausibel?
Warenkörbe aus Sicht von Kindern als Prüflatte?

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung (KiGruSi)

3.2 Diskussionsstand in Deutschland

Zielvorgabe: Existenzsicherung des Kindes mit *einer* Leistung, bei steigendem Elterneinkommen sinkend	
Variante mit vorgegebenen Normen	**Normativ offene Variante**
→Einkommensteuergesetz (EStG): – ExMin = Freibetragssumme als Indikator minimaler Teilhabe-möglichkeiten; – Grenzsteuersatz als Indikator der Leistungsfähigkeit der Eltern → Abschmelzrate;	Einräumung eines politischen Gestaltungsspielraums bei – Höhe und Differenzierungen des ExMin (nach Alter/Kinderzahl); – Abschmelztarif (höhere Entzugsraten als bei ESt-Tarif ?) ;

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.3 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012)

<table>
<tr><th colspan="2">KiGruSi I, normativ fix (Bezug: EStG)</th></tr>
<tr><td>Höchstbetrag D = ∑ kindbedingte Freibeträge EStG: 619 € (2018)</td><td rowspan="2">– Ersatz zentraler Transfers und steuerlicher Regelungen (EStG) des Status quo;
– bei hohen Wohnkosten: Ergänzung durch allgemeine Mindestsicherung, mit der auch weitere Sonder- und Mehrbedarfe abzudecken sind.</td></tr>
<tr><td>Minderung gemäß Grenzsteuersatz der Eltern (maximal 47,5%)
→Mindestbetrag D: 325 €</td></tr>
</table>

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.3 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012), **Modelldarstellung D**

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.3 Das Basiskonzept (Becker/Hauser 2010/2012)

KiGruSi I, normativ fix (Bezug: EStG)

Höchstbetrag **D** = ∑ kindbedingte Freibeträge EStG: 619 € (2018)	– *Ersatz* zentraler Transfers und steuerlicher Regelungen (EStG) des Status quo; – bei hohen Wohnkosten: *Ergänzung* durch allgemeine Mindestsicherung, mit der auch weitere Sonder- und Mehrbedarfe abzudecken sind.
Minderung gemäß Grenzsteuersatz der Eltern (maximal 47,5%) →Mindestbetrag **D**: 325 €	

Kritische Punkte bei Anwendung ESt-Tarif:

- erhebliche Besserstellungen gegenüber Status quo auch oberhalb der gesellschaftlichen Mitte → hohe fiskalische Kosten, Finanzierung?
- bei maximalem Grenzsteuersatz < 50%: „Reformgewinn“ auch bei Höchsteinkommen (**D:** ca. 30 € mehr als max. ESt-Entlastung von 294 €);
- Individualbesteuerung (insb. **A**): unterschiedliche Förderung bei gleichem Familieneinkommen, falls Grenzsteuersätze der Elternteile ungleich.

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.4 KiGruSi II, normativ offen (Becker 2012/2013)

- Überprüfung der ***Höhe des ExMin***, Übernahme in Steuer- und Sozialrecht;
- Ersatz von Transfers wie bei KiGruSi I;
- ***Entscheidung über Abschmelzung*** des Maximalbetrags, die schneller erfolgen könnte als mit ESt-Tarif → geringere fiskalische Kosten bei Konzentration der Mittel auf untere/mittlere Einkommensbereiche, aber auch verminderte Anreizkompatibilität;

→ zahlreiche Varianten denkbar, **Beispiele D:**

Abschmelzung mit progressivem Stufentarif (T)	Tmax, Einkommensanrechnung 30% bis 70% Tmid, Einkommensanrechnung 20% bis 60%
ExMin (Kind)	464 € (MidVar) oder 579 € (MaxVar) statt 619 € (EStG aktuell)
Mindestbetrag	220 € (MidVar) oder 275 € (MaxVar) (bei Höchststeuersatz von 45% und Soli von 5,5% auf Steuerschuld)

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.4 KiGruSi II, normativ offen (Becker 2012/2013), **Modelldarstellung**

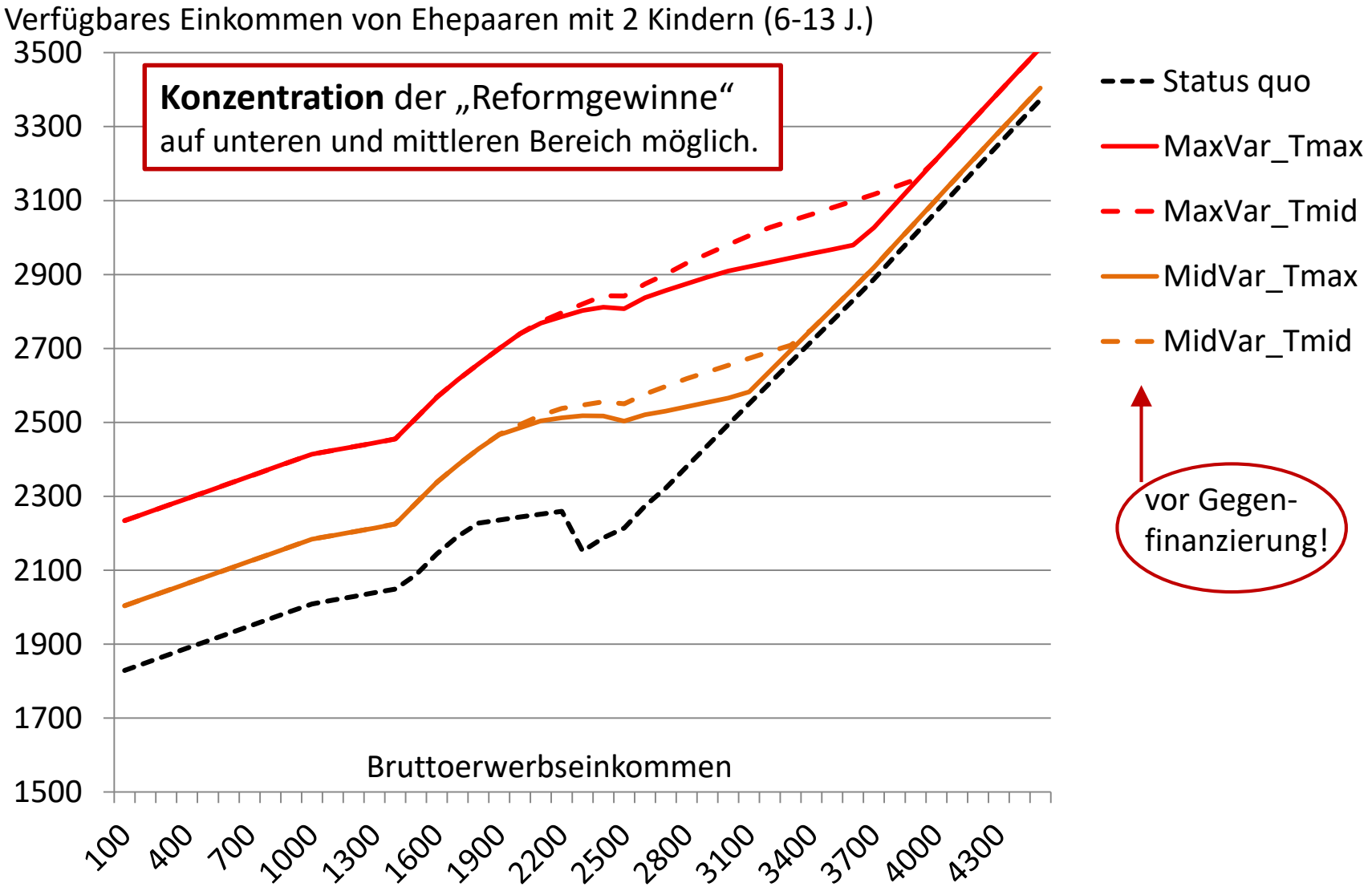

3. Theoretisch-normative Konzepte einer Kindergrundsicherung

3.5 KiGruSi I und II im Vergleich – Beispiele, Paarfamilie mit einem Kind (10 J.)

Status quo in D	**Annahme: ExMin von Kindern: 619 € p. M.**			
	KiGruSi I		**KiGruSi II**	
	netto	**Mehrbetrag**	netto	**Mehrbetrag**
kein vorrangiges Einkommen (Bezug Mindestsicherung)				
415 €[1]	619 €	204 €	619 €	204 €
[1] 296 € Regelbedarf + 100 € Wohnkostenanteil + 19 € Realtransfers (BuT)				
Bruttolohn = 3.750 € (zu versteuerndes Einkommen 39.600 € p. a., 3.300 € p. M.)				
	Grenzsteuersatz 26%		Entzug 33% der KiGruSi	
194 €	458 €	264 €	415 €	221 €
Bruttolohn = 7.500 € (zu versteuerndes Einkommen 77.400 € p. a., 6.450 € p. M.)				
	Grenzsteuersatz 36%		Entzug 48% der KiGruSi	
215 €	390 €	175 €	322 €	107 €

4. Ausblick – Das Konzept der KiGruSi …

- wird in D vom Bündnis Kindergrundsicherung (13 WissenschaftlerInnen und 14 Verbände) vertreten;
- wird zunehmend auch von Parteien/Ministerien einzelner Bundesländer aufgegriffen – meist aber noch vage, ohne Positionierung zur Frage der Höhe des ExMin → entsprechender Diskussionsprozess erforderlich;
- ist mit hohen unmittelbaren Reformkosten verbunden, **D:**
  - KiGruSi I: ca. 33 Mrd. €[1], 8% (13%) der direkten Steuern (der ESt) 2018,
  - KiGruSi II: selbst bei restriktiver Ausgestaltung 10 Mrd. € mindestens,

  → begrenzender Faktor des Reformwillens (?) trotz Eindämmung der gesamtgesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut durch KiGruSi;
- erfordert auch deshalb Konkretisierung von Reformvarianten hinsichtlich
  - Transferarten/ESt-Regelungen, die zu ersetzen sind → Minderung von Bürokratiekosten!,
  - Abschmelztarif, Schätzungen der fiskalischen Kosten, Finanzierung,
  - Lösung von verbleibenden Schnittstellenproblemen,
  - Differenzierungsmöglichkeiten der neuen Transferart.

[1] ca. 22 Mrd. € nach Ersetzung des Splittings durch übertragbaren Grundfreibetrag

4. Ausblick – Das Konzept der KiGruSi …

- wird in D vom Bündnis Kindergrundsicherung (13 WissenschaftlerInnen und 14 Verbände) vertreten;
- wird zunehmend auch von Parteien/Ministerien einzelner Bundesländer aufgegriffen – meist aber noch vage;
- ist mit hohen unmittelbaren Reformkosten verbunden, **D:**
  - KiGruSi I: ca. 33 Mrd. €[1], 8% (13%) der direkten Steuern (der ESt) 2018,
  - KiGruSi II: selbst bei restriktiver Ausgestaltung 10 Mrd. € mindestens,

  → begrenzender Faktor des Reformwillens (?) trotz Eindämmung der gesamtgesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut durch KiGruSi;
- erfordert auch deshalb Konkretisierung von Reformvarianten hinsichtlich
  - Höhe des ExMin → entsprechender Diskussionsprozess erforderlich,
  - Transferarten/ESt-Regelungen, die zu ersetzen sind → Minderung von Bürokratiekosten!,
  - Abschmelztarif, Schätzungen der fiskalischen Kosten, Finanzierung,
  - Lösung von verbleibenden Schnittstellenproblemen,
  - Differenzierungsmöglichkeiten der neuen Transferart.

[1] ca. 22 Mrd. € nach Ersetzung des Splittings durch übertragbaren Grundfreibetrag

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vertiefende/weiterführende Literatur

Becker, Irene, Richard Hauser (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin.

Becker, Irene, Richard Hauser (2012): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge. WSI – Diskussionspapier Nr. 180. Düsseldorf.

Becker, Irene (2012): Bedarfsgerecht statt pauschal – ein Konzept zur Reform des Kindergeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin.

Becker, Irene (2013): Abschied vom „dualen System“. Effekte einer Reform des Kindergeldes. Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin.

Becker, Irene (2017): Aktualisierung der Kostenschätzung für eine Kindergrundsicherung. Kurzexpertise für das Bündnis Kindergrundsicherung. Januar 2017, Riedstadt.

Bruckmeier, Kerstin, Johannes Pauser, Regina T. Riphahn, Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers (2013): Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Endbericht. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg.

Christoph, Bernhard (2016): Materielle Lebensbedingungen im Grundsicherungsbezug. In: WSI-Mitteilungen 5/2016, S. 344-352.

Christoph, Bernhard, Torsten Lietzmann, Silke Tophoven, Claudia Wenzig (2016): Materielle Lebensbedingungen von SGB-II-Leistungsempfängern. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Aktuelle Berichte 21/2016. Nürnberg.

Holz, Gerda, Antje Richter, Werner Wüstendörfer, Dietrich Giering (2006): „Zukunftschancen für Kinder!? – Wirkung von Armut bis zum Ende der Grundschulzeit“. Endbericht der 3. AWO-ISS-Studie im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. Frankfurt am Main.

Laubstein, Claudia, Gerda Holz, Jörg Dittmann, Evelyn Sthamer (2012): Von alleine wächst sich nichts aus ... Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handelnbis zum Ende der Sekundarstufe I. Frankfurt am Main.

Lenze, Anne (2008): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. Rechtsgutachten. Arbeitspapier 151 der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.

Vertiefende/weiterführende Literatur **(Fortsetzung)**

Schölmerich, Axel, Alexandru Agache, Birgit Leyendecker, Notburga Ott, Martin Werding (2013): Wohlergehen von Kindern, Endbericht des Moduls, erstellt im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Ruhr Universität Bochum.

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter, Claudia Wenzig (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

VAMV e. V. (2017): Endbericht der Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für die Evaluation des Modellprojektes zur Wirksamkeit von ergänzender Kinderbetreuung, Notfallbetreuung und Beratung von Einelternfamilien in Deutschland. Förderer: Walter Blüchert Stiftung. Berlin.

Wieland, Joachim (2011): Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Mai 2011.

Quellen zur Regelbedarfsermittlung (Kritik am Status quo und alternatives Konzept):

Becker, Irene (2016a): Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Riedstadt.

Becker, Irene, Verena Tobsch (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Riedstadt und Berlin.

Becker , Irene 2016b: Neuermittlung der Regelbedarfe nach altem Muster. Regelbedarfe müssten eigentlich wesentlich höher ausfalle. In: Soziale Sicherheit 12(2016, S. 461-466.